



# Prüffähige Honorarrechnung

*Immer wieder werden von Zivilgerichten Honorarklagen von Architekten als „unschlüssig“, „zurzeit unbegründet“ oder sogar als „unbegründet“ abgewiesen, weil die Schlussrechnung nicht „prüffähig“ sei. Der klagende Architekt muss dann die Prozesskosten tragen, obwohl die erbrachten Planungsleistungen als solche frei von Mängeln sind. In Ausnahmefällen kann es dem Architekten sogar dann verwehrt sein, seine eigentlich berechtigten Honoraransprüche noch klageweise geltend zu machen. Dieser Praxishinweis soll die notwendigen Inhalte einer Schlussrechnung erläutern, die erforderlich sind, um die Prüffähigkeit im Sinne der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 4.7.2019 (Az.: C-377/17) entschieden, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen EU-Recht verstoßen.

Die weiteren Regelungen der HOAI sind grundsätzlich von der Entscheidung des EuGH nicht betroffen und damit weiterhin geltendes Recht. Daher gilt auch weiterhin die Fälligkeitsregelung nach § 15 Abs. 1 HOAI. Das heißt auch: Wer in der Vergangenheit die Vorschrift des § 7 Abs. 1 HOAI beachtet hat, also sein Honorar schriftlich, bei Auftragserteilung und innerhalb der Mindest- und Höchstsätze vereinbart hat, sollte von der EuGH-Rechtsprechung nicht betroffen sein. Er kann prüffähige Honorarrechnungen wie in der Vergangenheit auch erstellen.

## I. Zweck der prüffähigen Schlussrechnung / rechtliche Grundlagen

Gemäß § 15 Abs. 1 HOAI (2013) wird, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, das Honorar des Architekten erst dann fällig, „wenn die Leistung abgenommen“ und „eine prüffähige Honorarschlussrechnung“ überreicht worden ist. Die HOAI 2013 verlangt nun ausdrücklich eine „Abnahme“ der Leistung im Sinne des § 641 BGB. Solange keine Abnahme vorliegt, ist damit das Honorar nicht fällig. Eine „Abnahmefähigkeit“, wie in der HOAI 2009 ausdrücklich vorgeschrieben war, reicht nicht aus. Weitere Informationen zur Abnahme können dem Praxishinweis „Abnahme von Architektenleistungen“ entnommen werden.

Hinsichtlich der „Prüffähigkeit“ einer Rechnung muss der Rechnungssteller bei der Aufstellung seiner Rechnung immer im Auge behalten, warum der Bundesgerichtshof Anforderungen an die Prüffähigkeit einer Rechnung stellt: Es soll den berechtigten Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers Rechnung getragen werden.

In verschiedenen Urteilen hat die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren zum Sinn und Zweck der Prüffähigkeit einige Kernsätze herausgearbeitet:



**1. Leitsatz des BGH, Urteil vom 08.10.1998, VII ZR 296/97**

Die Prüffähigkeit der Schlussrechnung ist kein Selbstzweck. Die Anforderungen an die Prüffähigkeit ergeben sich aus den Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers. In welchem Umfang die Schlussrechnung aufgeschlüsselt werden muss, ist eine Frage des Einzelfalls, die abgesehen von den Besonderheiten der Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung auch von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Auftraggebers und seiner Hilfspersonen abhängt.

**2. Leitsätze des BGH, Urteil vom 27.11.2003, VII ZR 288/02:**

a) Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 8 Abs. 1 HOAI a.F. muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI 1996 objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.

b) Der Auftraggeber kann sich nach Treu und Glauben nicht auf die fehlende Prüffähigkeit berufen, wenn die Rechnung auch ohne die objektiv unverzichtbaren Angaben seinen Kontroll- und Informationsinteressen genügt.

c) Der Auftraggeber ist nach Treu und Glauben mit solchen Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Schlussrechnung ausgeschlossen, die er nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung vorgebracht hat.

**3. Leitsatz des BGH, Urteil vom 22.04.2010, VII ZR 48/07**

a) Die Fälligkeit der Forderung, die ein Architekt auf der Grundlage einer nicht prüffähigen Rechnung für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung erhebt, tritt ein, wenn ein Prüfzeitraum von zwei Monaten ohne Beanstandungen zur Prüffähigkeit abgelaufen ist oder wenn das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt wird und keine Rügen zur Prüffähigkeit erhoben werden.

b) Um als ausreichende Beanstandung zur Prüffähigkeit angesehen werden zu können, müssen die vom Auftraggeber erhobenen Rügen dem Auftragnehmer verdeutlichen, dass er nicht bereit ist, in die sachliche Auseinandersetzung einzutreten, solange er keine prüffähige Rechnung erhalten hat  
(Fortführung von BGH, Urteil vom 27.11.2003)

Es gibt keinen Vordruck, der „immer passt“. Die Anforderungen an die Prüfbarkeit einer Rechnung ergeben sich aus den individuellen, auf den Einzelfall bezogenen Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers. Diese bestimmen und begrenzen den Umfang und die Differenzierung der für die Prüfbarkeit erforderlichen Angaben. Die Schlussrechnung muss so gestaltet sein, dass der Auftraggeber eine rechtliche und rechnerische Überprüfung vornehmen kann.

Diese deutliche Absage an jeglichen Formalismus hat für Auftragnehmer und Auftraggeber Konsequenzen. Der Architekt sollte keinesfalls ungeprüft „Musterhonorarrechnun-



gen“ übernehmen, da das verwendete Muster möglicherweise gerade in dem Punkt zu wenig aussagekräftig ist, in dem wegen der Besonderheiten der Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung weiteres Informationsinteresse besteht. Dem Auftraggeber ist es aber auch verwehrt, mit Hilfe eigener oder fremder Checklisten fehlende oder ungenaue Angaben festzuhalten und damit alleine die fehlende Prüffähigkeit zu begründen.

## II. Wesentliche Inhalte der Schlussrechnung

### 1. Die Honorarberechnungsgrundlage

Für alle ab dem 17.07.2013 geschlossenen Verträge gilt die HOAI 2013. Eine Honorarschlussrechnung muss die Honorarberechnungsgrundlagen nach den Paragraphen der HOAI offenlegen. Das sind im Bereich der Objektplanung für Gebäude:

- anrechenbare Kosten (§ 4, § 33)
- Honorarzone (§ 5, § 35)
- Honorartafel und Honorarsatz (§ 35)
- Leistungsbild (§ 34)

### 2. Berechnung

Das Honorar richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 HOAI (2013) nach der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12.

Kommt es im Laufe der Auftragsabwicklung zu Änderungen der anrechenbaren Kosten, so sind diese bei der Honorierung zu vergüten, wenn § 10 Abs. 1 HOAI Anwendung findet. Diese Vorschrift lautet:

**„Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfanges zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.“**



### **3. DIN 276-1:2008-12**

Maßgeblich zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist nach § 4 Abs. 1 HOAI 2013 die DIN 276 in der Fassung von Dezember 2008. Zwar ist im Dezember 2018 die neue DIN 276: 2018-12 „Kosten im Bauwesen“ erschienen. Die zurzeit geltende HOAI (2013) nimmt jedoch in § 4 Abs. 1 HOAI ausdrücklich Bezug auf die DIN 276 in der Fassung 2008, so dass diese Fassung – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist - auch weiterhin für die Honorarberechnung bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu Grunde zu legen ist (so auch Ruf in DAB Bundesteil 2/2019 S. 40 ff; Eix in DAB Regionalteil Bayern 07/2019, S. 10). Es handelt sich insoweit um eine statische Verweisung.

### **4. Darstellung der Kostenermittlung**

Das Formblatt der DIN 276 selbst muss bei der Erstellung der Kostenberechnung nicht verwendet werden, es reicht aus, wenn das Gliederungsschema der DIN 276 verwendet wird (BGH BauR 1999,1318; Werner in Werner/Pastor, Der Bauprozess, 16. Auflage 2018, Rn.1177; Stein in Fuchs u.a., HOAI, § 15 Rn. 17). Gleichwohl könnte die Gefahr bestehen, dass Amts- oder Landgerichte – entgegen der Rechtsprechung des BGH – fehlerhaft davon ausgehen, dass die „Muster“ zur DIN 276 verwendet werden müssen. Zur Vermeidung eines Prozessrisikos ist es daher ratsam, die Formblätter zu verwenden.

### **5. Anrechenbare Kosten**

In der Schlussrechnung muss dargestellt werden, welche nach DIN 276 ermittelten Kosten voll, gemindert oder gar nicht anzurechnen sind. Nach § 33 Abs. 1 HOAI sind anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und Innenräumen die Kosten der Baukonstruktion, d.h. die Kostengruppe 300.

Anrechenbar sind gemäß § 33 Abs. 2 HOAI ferner die Kosten für Technische Anlagen (Kostengruppe 400), die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht, bis 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte mit den 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

Nach § 33 Abs. 3 HOAI sind folgende Kosten nur dann nicht anrechenbar, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht:

4. Herrichten (Kostengruppe 210)
5. Nicht öffentliche Erschließung (Kostengruppe 230)
6. Ausstattung und Kunstwerke (Kostengruppe 600)

Gemäß § 4 Abs. 3 HOAI ist die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung schriftlich zu vereinbaren. Bei der Ermittlung der für die mitzuverarbeitende Bausubstanz anzusetzenden Kosten kann das Heft 1 des AHO „Planen und Bauen im Bestand - Arbeitshilfen zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten aus mitzu-



verarbeitender Bausubstanz und des Zuschlags für Umbau-ten und Modernisierungen“ herangezogen werden.

Die Mehrwertsteuer ist weiterhin nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten. Bei der DIN 276-1:2008-12 ist zu berücksichtigen, dass die DIN-Berechnung die Mehrwertsteuer beinhalten kann oder auch nicht. Es ist auch möglich, dass nur für Teile die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

## 6. Honorarzone

Die Honorarzone ist in der Rechnung anzugeben. Dabei sind nach dem EuGH-Urteil folgende Konstellationen zu unterscheiden:

a) Die Honorarzone wurde schriftlich vereinbart und ist objektiv zutreffend. Es genügt die Angabe der Honorarzone unter Verweis auf die vertragliche Vereinbarung.

b) Die Honorarzone wurde schriftlich objektiv unrichtig vereinbart. Zum Beispiel: Die Planung einer Gesamtschule wurde von den Vertragsparteien der Honorarzone II zugeordnet, obwohl sie nach objektiven Kriterien der Honorarzone IV zugehörig gewesen wäre. Vor dem EuGH-Urteil hätte der Planer sein Honorar nach der Honorarzone IV, Mindestsatz, berechnen können und müssen. Das ist jetzt fraglich.

Einerseits wird vertreten, das EuGH-Urteil habe ohne gesetzliche Umsetzung keine Auswirkungen auf die nationale Rechtslage, weshalb das zwingende Preisrecht zunächst, also solange der Gesetzgeber die unwirksamen Vorschriften nicht aufhebt, fortbestehe (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2019 - 21 U 24/18; KG Berlin, Beschluss vom 19.08.2019 – 21 U 20/19). Andere argumentieren, die Anwendung des Unionsrechts verbiete es den Gerichten, die als unionsrechtswidrig erkannte Regelung noch weiter zur Entscheidungsfindung heranzuziehen (vgl. OLG Celle, Urteil v. 17.07.2019, Az.: 14 U 188/18 und vom 23.07.2019 – 14 U 182/18; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.09.2019 – 23 U 155/18). Nach dieser zweiten Lesart wäre dem Auftragnehmer der Rückgriff auf den Mindestsatz der Honorarzone IV verwehrt.

Der Bundesgerichtshof hat den Meinungsstreit bislang nicht entschieden, sondern die maßgeblichen Fragen zunächst wiederum dem EuGH vorgelegt (Beschluss vom 14. Mai 2020 - VII ZR 174/19). Der Ausgang dieses Vorlageverfahrens sowie die daran anknüpfende Entscheidung des BGH bleiben einstweilen abzuwarten (vgl. auch [FAQ-Liste der BAK](#)).

c) Haben die Vertragsparteien bei Auftragserteilung keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen, soll nach Stimmen in der Literatur der Mindestsatz weiterhin geltend gemacht werden können da die EuGH-Entscheidung die Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI unberührt lasse, wonach unwiderleglich vermutet wird, dass die jeweiligen Mindestsätze vereinbart sind (vgl. Fuchs, IBR 2019, 436 sowie Scharfenberg, IBR 2019, 437). Sie gebe nämlich keinen Preisrahmen zwingend vor, sondern regele nur eine Rechtsfolge (Mindestsätze) verbindlich, wenn die Parteien schriftlich nichts (anderes) geregelt haben. Nichts anderes gilt, wenn man der vorgenannten Auffassung des OLG



Hamm und des KG Berlin folgt: Da der nationale Gesetzgeber das EuGH-Urteil noch nicht umgesetzt hat, bleibt es demnach und ohne weiteres bei der Geltung des § 7 Abs. 5 HOAI.

Das heißt: Bei einer nur mündlichen Vereinbarung könnte sich der Architekt danach weiterhin – abweichend von der mündlichen Vereinbarung – auf den Mindestsatz berufen. Zur Bestimmung des Mindestsatzes darf und muss dann die Einordnung der Planung in die objektiv zutreffende Honorarzone erfolgen. In diesem Fall hat der Architekt die Honorarzone nicht nur zu benennen, sondern auch zu begründen. Ist eine einwandfreie Zuordnung über die Objektliste in Anlage 10 der HOAI möglich, kann hierauf verwiesen werden. Andernfalls hat der Architekt eine nachvollziehbare Begründung anhand des maßgeblichen Punktebewertungssystems gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 2 bis 5 HOAI vorzunehmen. Kommen Objektliste und Punktebewertung zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist nach herrschender Meinung die Punktebewertung vorrangig.

Allerdings ist auch auf die Entscheidung des OLG Celle (Urteil vom 23.07.2019 -14 U 182/18) hinzuweisen. Danach soll auch die Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI vom unmittelbar anzuwendenden EuGH-Urteil erfasst und damit gegenstandslos sein. Bei Zugrundelegung dieser Entscheidung könnten die Vertragsparteien auch wirksam formlos eine Honorarvereinbarung treffen. Haben die Parteien mithin keine Honorarvereinbarung getroffen, greift § 632 Abs. 2 BGB. Der Auftraggeber hat die übliche Vergütung zu entrichten. Diese übliche Vergütung wird, jedenfalls derzeit, in aller Regel den Mindestsätzen der HOAI entsprechen (LG Hamburg, Urteil v. 01.03.2019, Az.: 321 O 288/17).

Wie aus den vorhergehenden Ausführungen hervorgeht, sind die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Praxis derweil noch umstritten. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung bzw. einer Umsetzung der EuGH-Entscheidung durch den nationalen Normgeber ist es daher am sichersten, sich bei einer Honorarvereinbarung weiterhin an den Vorgaben des § 7 HOAI zu orientieren: Schriftlicher Abschluss bei Auftragserteilung; das vereinbarte Honorar muss vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände des § 7 III, IV HOAI sich innerhalb des Korridors zwischen Mindest- und Höchstsatz bewegen. Werden diese Vorgaben beherzigt, dann ist die Honorarvereinbarung wirksam unabhängig davon, wie der Bundesgerichtshof entscheidet.

### **7. Honorarsatz**

Zwischen den Vertragsparteien kann ein bestimmter Honorarsatz vereinbart werden. Für die Frage, ob und wie sich die EuGH-Entscheidung auf die Vereinbarung des Honorarsatzes auswirkt, gilt das oben Gesagte entsprechend. Es kommt darauf an, ob man § 7 Abs. 5 HOAI weiterhin für wirksam erachtet oder nicht. Erachtet man § 7 Abs. 5 HOAI für wirksam, kann ein über dem Mindestsatz liegender Honorarsatz nur schriftlich und bei Auftragserteilung wirksam vereinbart werden, vgl. § 7 Abs. 1 HOAI. Erachtet man § 7 Abs. 5 HOAI für unwirksam, kann ein über dem Mindestsatz liegender Honorarsatz auch mündlich und nach Auftragserteilung wirksam vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist selbstverständlich beweispflichtig für eine solche Vereinbarung.



### **8. Leistungsbild, § 34**

Die erbrachten Leistungen sind nach den Leistungsbildern aufzulisten und mit den Prozentsätzen zu versehen.

### **9. Zuschläge**

Zuschläge bei Leistungen im Bestand nach § 36 HOAI müssen gesondert ausgewiesen werden. Der Umbauzuschlag beträgt nach § 6 Abs. 2 HOAI ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad 20 %, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Gemäß § 36 HOAI kann bei Umbauten und Modernisierungen bei Gebäuden bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 %, bei Innenräumen bis 50 % schriftlich vereinbart werden.

### **10. Nebenkosten, § 14**

Nebenkosten sind, wenn nichts anderes bei Vertragsschluss schriftlich geregelt wurde, nach Nachweis zu berechnen. Hierfür empfiehlt es sich, die Nebenkosten in einer Anlage einzeln aufzuschlüsseln. Da diese Form der Abrechnung in der Praxis häufig schwierig und zeitaufwändig ist, empfiehlt sich die Vereinbarung einer pauschalen Abrechnung der Nebenkosten. Auch kann es sinnvoll sein, die Pauschale nur auf einen Teil der Nebenkosten zu beziehen (wie Telekommunikationskosten, Versandkosten), andere Kosten aber auf Einzelnachweis abzurechnen.

Wichtig ist, dass sämtliche Pauschalierungsabreden gemäß § 14 Abs. 3 HOAI schriftlich „bei Auftragserteilung“ vereinbart werden müssen, um wirksam zu sein.

### **11. Mehrwertsteuer**

Die nach HOAI ermittelten Honorare enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese ist von Architekten zusätzlich in Rechnung zu stellen, § 16 HOAI.

### **12. Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen waren in der HOAI 2013 auch vor der EuGH-Entscheidung vom 04.07.2019 nicht dem zwingenden Preisrecht unterworfen. Daher war und ist für diese Leistungen eine freie Vereinbarung zulässig. Allerdings ist die Schrift- bzw. Textform für diese Vereinbarung zu empfehlen. Sie erleichtert insbesondere den Beweis, dass eine Vereinbarung über die Erbringung von Besonderen Leistungen geschlossen wurde und zu welchem Preis diese Leistungen erbracht werden sollen.

Zur Ermittlung der Höhe der Stundensätze sei, nicht zuletzt unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, auf den AKNW-Praxishinweis „Zeithonorare“ verwiesen. Ist zur Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen worden, ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen, § 632 Abs. 2 BGB.

### **13. Zusätzliche Hinweise**

Es empfiehlt sich, die angesprochenen Paragraphen der HOAI zu benennen.



### III. Abweichende Abrechnung von den HOAI-Vorgaben

Auch vor der EuGH-Entscheidung konnten die Parteien bspw. ein Pauschalhonorar vereinbaren. Ein Pauschalhonorar konnte wirksam vereinbart und dann auch entsprechend abgerechnet werden, wenn die Vorgaben des § 7 Abs. 1 HOAI beachtet wurden. Das Pauschalhonorar musste

1. schriftlich und
2. bei Auftragserteilung vereinbart werden.

Zudem musste es innerhalb der Mindest- und Höchstsätze liegen.

Nach der EuGH-Entscheidung ist auch an dieser Stelle danach zu unterscheiden, welcher der oben (insb. Nr. 6) dargestellten Auffassungen gefolgt wird:

Nach OLG Hamm und KG Berlin – das EuGH-Urteil muss erst durch einen nationalen Akt umgesetzt werden – bleibt „alles beim Alten“. Die Formvorschriften des § 7 Abs. 1 HOAI sind zu beachten. Das Pauschalhonorar muss innerhalb der Mindest- und Höchstsätze liegen.

Nach dem OLG Celle „ist alles erlaubt“, das heißt: § 7 Abs. 1 HOAI greift nicht. Ein Pauschalhonorar kann auch mündlich und nach Auftragserteilung vereinbart werden und muss nicht im Korridor von Mindest- und Höchstsatz liegen.

Nach der oben dargestellten Literatur würde dagegen einschränkend gelten: Ist die Pauschale nicht bei Auftragserteilung und/oder nicht schriftlich vereinbart worden, gilt nach § 7 Abs. 5 HOAI weiterhin der Mindestsatz als vereinbart. Konsequenz zu Ende gedacht, könnte nach dieser Auffassung ein Pauschalhonorar wirksam unterhalb der Mindestsätze bzw. oberhalb der Höchstsätze vereinbart werden, wenn diese Vereinbarung den formalen Vorgaben des § 7 Abs. 1 HOAI folgt (schriftlich, bei Auftragserteilung).

Wurde zulässiger Weise ein Pauschalhonorar vereinbart, vereinfacht dieses, wie eingangs bereits ausgeführt, die Anforderungen an die Honorarabrechnung. Für eine prüf-fähige Rechnung genügt die Angabe der Pauschalsumme zzgl. Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Abschlagszahlungen.

### IV. Steuerliche Anforderungen

Über die vorgenannten Bestimmungen der HOAI hinaus sind auch steuerrechtliche Vorgaben nach § 14 UStG bei der Erstellung einer Rechnung zu berücksichtigen. Hierzu zählen:



- Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Angabe der Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer als fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung ein-malig vergeben wird
- Umfang, Art und Zeitpunkt der Leistung
- der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (bei teilweiser oder vollständiger Vorauszahlung), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
- Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- gegebenenfalls ein Hinweis auf mögliche Steuerbefreiungen

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)